

Adolf Friedrich II., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

## **Contribution-Edict : Gegeben zu Strelitz/ den 9. Novembr. Anno 1709**

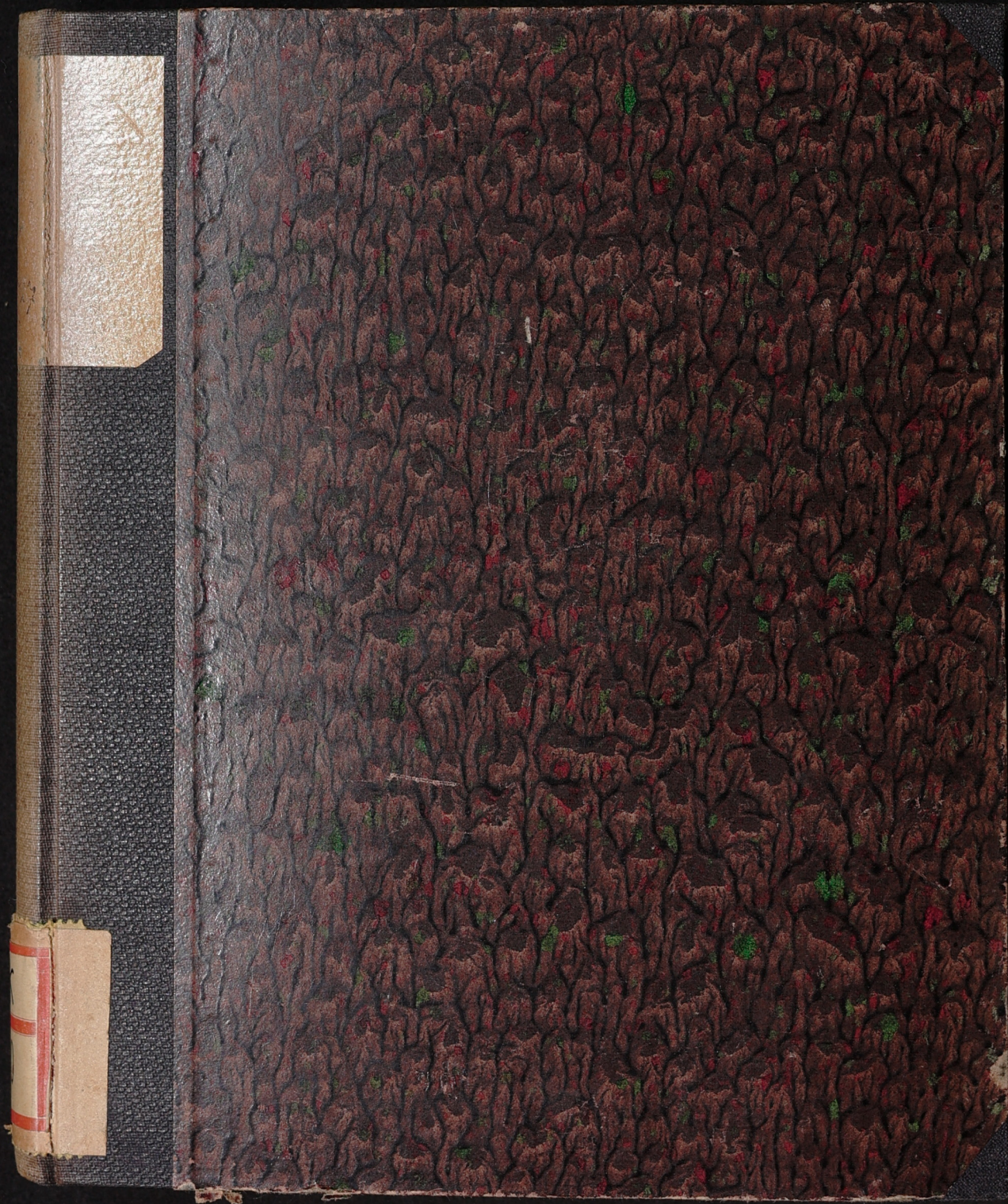
Neu-Brandenburg: Gedruckt bey Johann Christoph Ziegler, 1709

**<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836941854>**

Druck Freier  Zugang









Math. K.  
340



Klato: 5947

OW: 130

18. Stück: 189, 1018, 1019, 1020

APR 1936 538377



APR 1936

MR 8 340

Therapie: Chondrom-Sarkom

Sektionszahl: 12

Prozessnr.: 27865

Ordnungs-  
nr.









9  
**Contribution=**

**WISSEN /**

**Begeben zu Sirelitg /**

den 9. NOVEMBR,

**ANNO 1709.**

---

**Neu-Brandenburg /**

Gedruckt bey Johann Christoph Ziegler / Hoch-Fürstl.  
 Mecklenburg. Hoff-Buchdrucker.



Von GOTTES Gnaden

**Wir Adolph Friederich /**  
**Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /**  
**Schwerin und Rügenburg / auch Grafe zu Schwerin /**  
**der Lande Rostock und Stargard Herr.**

**B**leiben allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten /  
Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermei-  
stern / Richtern und Råthen in denen Städten / und sonst  
allen Unseren Unterthanen / auch Stargardischen und zugehörigen  
Landes Eingefessenen / Geist- und Weltlichen Standes / nebst  
Entbietung Unserß gnädigsten Grusses / hiemit z. wissen :

**A**ls Wir Uns necessitiret finden / zu dem / abseiten des Heil. Römi-  
schen Reichs und dessen hohen Allürten / wider die Cron Franck-  
reich und den Duc d' Anjou noch immerhin continuirenden schwe-  
ren Kriege / vermöge der auff dem Reichs-Tage zu Regensburg  
festgesetzten Römer-Monathen und Reichs-Hülffe / auch jegigen  
Jahrs Contingent von Unsern Landen bezzutragen / imgleichen  
auch die / bey gegenwärtigen gefährlichen Coniuncturen zu gemeiner Landes-Se-  
curität und Wollfahrt die Defensions- und Legations-Kosten / auch Cammer-  
Zielern / hochnöthige præstantia forderfamist herbey zu bringen seyn ; So ha-  
ben Wir hiemit gnädigst resolviret / den / von E. E. Ritter- und Landschafft Un-  
sers Stargardischen Creyses bey jegigem Convocations-Tage vorgeschlagenen /  
und in vorigen Jahren gebrauchten Modum Contribuendi annoch vor dißmahl /  
jedoch citra præjudicium & consequentiam bezzubehalten / und nach solchem die  
Steuern diesem Unsern offenen Edicto zur folge collectiren und einbringen zu  
lassen :

**Setzen darauff / ordnen und befehlen hiemit weiter :**

1. Daß alle Fürstliche Ministri, Råthe und Bediente / ohne Unterscheid /  
sie seyend



ſie ſeyn bey Hofe / in den Städten / und auff dem Lande / von Hundert Rthlr. Beſoldung Einen Thaler.

Die Fürſtl. Beambte aber und andere Bediente auff denen Fürſtl. Aemtern und Höfen (ob ſie gleich theils in loco der Hoffſtatt) ſteuren in denen Claſſen, wie ſie im Edict de Anno 1688 befindlich.

2. Die vom Adel und andere Land-Begüterte von Ihren eigenen Gütern und Vorwerckern / ſo ſie ſelbſt im Gebrauch haben und adminiſtriren / oder durch ihre Schreiber adminiſtriren laſſen / nach der Aus. Saat / davon in dieſem Jahre der Einſchnitt geweſen / wobey ſie alles Unterſchleiſſe / bey der hierin geſetzten Straffe / ſich gänzlich zu enthalten / von jeden Wiſpel harten Korn 2 Rthl. vom Wiſpel weichen Korn 1 Rthl. geben und ſteuren ſollen / alles nach Pothimer Maäß / (wie denn auch ein jeder Edelmann und Land-Begüterter ſchuldig ſeyn ſoll / Ihm ſo fort auff ſeinem Gut einen Pothimiſchen Scheffel / daſern er noch keinen hat / anzuschaffen) gerechnet.

3. Wann aber einer von Adel ſein Gut andern verpensioniret / oder von einem andern eines in Penſion hat / ſo wird Kopff- und Vieh-Schaz gegeben / und in dieſen Fällen nicht nach der Aus. Saat geſteuert: Jedoch der vom Adel / ſo im Gute zugleich auff einer Hoffſtätte bleibt / dabey Vieh und Geſinde hat / oder auch beyhm Pensionario das Vieh behält / muß vom Vieh und Geſinde ſteuern / und iſt der Verwalter ſchuldig / es ſeiner Specification zu inferiren. Wie denn auch diejeuigen Edel-Leute und Land-Begüterte / welche eigene Schaafe haben / dabey ein Koſt-Knecht gehalten wird / von dem fünfften Theil den Vieh-Schaz / welches biſher nicht obſerviret / noch in den eingelandten Specificationen davon was befindlich / erlegen müſſen / ob ſie ſchon im übrigen nach der Aus. Saat ſteuern.

4. Geben die vom Adel / wie auch Adeliſche Wittwen / Erb- und andere Jungfrauen / ſo von Ihren Renten Leben und keine eigene Güter haben / von jedem 100. Rthlr. Zinſe ein und einen halben Reichs-ſhlr.

5. Die Cleriſey, unter welche verſtanden werden / Superintendenten / Hoff-Prediger / Präpoſiti, Seniores, Paſtores, Archi-Diaconi, wie auch Organiſten und Schul-Bediente / in den Städten und auff dem Lande / geben von Ihrer Beſoldung und Einkommen von 100 Rthlr. Einen Rthlr. Die Küſter aber in den Städten / wenn ſie Bürgerliche Nahrung treiben / 2 Rthlr. Die aber keine Bürgerliche Nahrung und Handwerk gebrauchen / 24. ſ. und die Küſter auff dem Lande 16. ſ. auch vom Handwerk gleich andern Handwerkern.

6. Die



6. Die außer Diensten stehende im Lande sich aufhaltende Officiere/ vom Obristen bis zum Cornet und Jehrlich inclusive, so ihr häußlich Wesen am gewissen Orth/ auch eigen Feuer und Heerd haben/ geben von 100 Rthl. Zinsen und Einkommen Ein und ein halben Rthlr.

7. Die Doctores, Licentiat, Medici, Advocati & Procuratores geben von Ihren Zinsen/ Einkommen und Verdienst/ von 100. Rthlr. Ein und Einen halben Rthlr.

8. Aufwartende Schreiber/ Diener/ Knechte und Mägde/ so bey Fürstl. Räten und Dero Bedienten dienen/ geben von jeden Thaler ihres Lohns 4. 6.

9. Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser Anlage nun verordnen und gebieten wir weiter hienit/ daß die im vorigen Edict vom 6. Sept. Anno 1688 gemachte vier Classen, respectu des Kopff. Geldes und Viehe. Schazes/ wie auch was wegen der Nahrung und Handlung gesetzet/ observiret und herbey getragen werden solle/ jedoch in der Masse/ wie in beygefügtem Schemate und Nachricht beriffen/ darnach sich alle Contribuenten zu richten haben. Die Pensionarien aber/ so 100. Rthl. Pension, oder noch darunter geben werden hienit in die dritte Classe versetzt: die aber über 200 Rthl. Pension geben/ bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beambte und andere Adeltich: Pensionarien an Eydes: Statt ihre Specificationes eigenhändig unterschreiben/ und mit ihren Wittschafften bestärcken/ daß sie die Kopff. Steuer Edictmäßig/ nach Proportion ihrer Pension entrichten. Wer auch von andern inn und außer Landes/ oder andern Orthten im Lande/ Viehe zur Fütterung hat/ muß solches mit specificiren/ und davon den Viehe. Schatz entrichten; Gleicher gestalt sollen die Beambte schuldig seyn/ das Vieh bey unsern Höfen/ gleich wie bey dem Adel geschehen muß und soll/ insgesamt zu specificiren/ wie dann auch die Prediger und Klster ihr Gesinde und Vieh/ ohn einhige fernere Wegerung/ bey 20. Rthl. fiscalischer Straffe/ so auff den Ungehorsams: Fall so fort per executionem eingutreiben/ specificiren sollen: Von dem Gesinde wird gesteuert/ das Vieh aber muß/ als an sich Steuer: frey/ deshalb specificiret werden/ damit so wohl bey der Visitation als sonst aller Unterschleiff dadurch verhütet werde.

10. Weiter soll in denen Städten von jedem Scheffel Malts/ Parchimer Maas/ so vom 9. Novembr. dieses Jahrs zur Mühlen gebracht wird/ drey Schilling Accise gegeben/ und von den verordneten Einnehmern ohne Unterschleiff und Connivierung eingehoben und gelieffert werden. Weil auch einige vom Adel



vom Adel und Land. Begüterte des Braven und Krug. Wesens sich zu der Eddo-  
te mercklichen Schaden wider Verbot anmassen/ so ist bißig/ daß dieselbe auch  
die Malz-Accise deshalben/ welche bißhero vermöge der eingefandten Specifi-  
cationen nicht gesteuert worden/ vermittelst einer richtigen Specification an Ey-  
des-ßatt erlegen/ und soll derjenige/ welcher nicht richtig angegeben/ arbitra-  
rie bestraffet werden.

11. Wann auch allem Ansehen nach der Modus nach der Ein- oder Aus-  
Saat vielem Unterschleiff unterworfen/ und das Publicum dadurch leichtlich  
verführhet werden dürfte/ wenn nicht alles völlig specificiret/ oder der Grund-  
Herrn eigenes/ und der Unterthanen Viehe nicht richtig separiret werden sollte;  
So verordnen Wir gnädigst und zugleich ernstlich/ daß die von Adel und andere  
Guts- Herren Ihr gesamtes groß und kleines Vieh/ Schaaff und Zimmen/ den  
Specificationen, ohne Beysehung des Geldes/ mit inseriren/ und zu dem Ende  
solche Verzeichnissen eigenhändig/ und nicht wie mehrmahlen geschehen/ durch  
Schreiber/ oder Einnehmer/ oder sonst anderen allerhand unbekandten Händen/  
mit folgenden/ und nicht andern Worten hinzuthun sollen:

Daß in vorher geschriebener Specification ich meine  
Aus-Saat richtig verzeichnet/ auch von meiner Bauren/  
Schäffers/ und anderer Leute Viehe/ das allergeringste  
Haupt nicht unter mein eigenes angesetzt oder vermischet ha-  
be/ solches bekenne ich an Eydes-ßatt/ bey meinem Christli-  
chen Gewissen und wahren Worten.

Da aber der Herr selbst nicht auff den Gütern/ oder außershalb Landes sich  
auffhält/ und die Schreiber oder Administratores derselben die Contribution  
elnnehmen/ und die Specificationes unterschreiben/ soll ein jeder seine Specifi-  
cation folgender gestalt unterschreiben:

Daß in vorgesezter Specification ich meines Herrn  
Aus-Saat richtig verzeichnet/ auch von der Bauren/ Schäf-  
fers/ und anderer Leute Viehe/ das allergeringste Haupt nicht  
unter meines Herrn eigenes angesetzt oder vermischet habe/  
solches bekenne hiemit/ so wahr mir GOTT helffe.

12. Würde demnach Jemand so vermessen seyn/ und von der Ein-Saat  
etwas verschweigen/ soll derselbe von jedem Wispel harten und weichen Kornes/  
oder was darunter verheelet wird/ 20 Rthle. da aber ein mehrtes aufgelaßten/  
die doppelte Straffe mit 40. Rthle. erlegen.

13. Würde



13. Würde auch der Guts-Herr einig fremdes Vieh unter den Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen / soll er von einem jeden Haupte großes Vieh 10. Rthl. und von kleinen 4 Rthl. Straffe erlegen / mit Vorbehalt noch schwerer Animadversion, nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigenthümer / das solcher gestalt versteckre Vieh so fort abgenommen / und auff Unserer nächst-gelegene Meyer-Höfe getrieben werden.

14. Nicht weniger sollen gleichfals so wol Unserer Beampte / als die Städte / te ihre Specificationes, um Edict-mäßig zu steuern / nichts zu unterschlagen / und sich aller Dispensation zu enthalten / schuldig seyn / an Eydes-statt in obgesetzten Formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones der Specificationen / oder auch die Specificationes an sich selbst / sie mögen eingebracht werden von wem sie wollen / nicht also / wie in Unserem Edict geschrieben und verfaßt / eingerichtet worden / von Unserem Einnehmer bey dem ad interim in Neu-Brandenburg verordneten Kassen nicht angenommen werden; So aber hierunter einige Partheylichkeit und Unterschleiff befunden wird / sollen so wol die Einnehmer / als Bürgermeister und Rath / welche darin mit geheet / wie auch die Contribuenten / nicht weniger derer Nachbarn / so den Unterschleiff mit befördert / ernstlich dafür angesehen / und nach Befindung gestraffet werden.

15. Als Wir auch einige Jahre hero bemercket / wie hin und wieder / viele auff ihre eigene Hand liegende Knechte und Mägde / dieser Unserer Verordnung zuwider / und andern Contribuenten zur mercklichen Beschwerde / ihre Steuer gebührend nicht entrichtet; So hat die Obrigkeit eines jeden Orthes mit allem Fleisse darauff zu sehen / daß diese Unordnung weiter nicht geduldet / sondern gänzlich abgeschafft werde / inmassen aller und jeder Obrigkeit in den Städten und auff dem Lande hiemit gnädigst und ernstlich befohlen wird / hierunter keine Unterschleiffe zu verstatten / sondern von denen Leuten / welche auff ihre eigene Hand liegen / ohne Ansehen der Person / die völlige Steuer nach Aufgebung dieses Edicts abzufordern / bey Vermeidung 10. Rthl. Straffe / welche sie vor eine jede Person / womit sie conniviret zu haben von dem Executore angegeben wird / zu erlegen schuldig seyn soll.

16. Befehlen demnach Allen und Jeden / wie obsteht / hiemit gnädigst und ganz ernstlich / daß sie insgesamt / und jeder Contribuent besonders / Unserm zu solchem Kassen bestellten Einnehmer die obbeschriebener massen erforderre Specification, zusamt der ganzen Contribution innerhalb Vier / oder zum längsten Sechs Wochen / in hiezu Land gangbarer groben Münz / à die publicationis baar



baar erlegen / solches auch sub pœna paratissimæ executionis, welche ohne weitere Verwarnung so fort wider die Säumige vorzunehmen / nicht anders halten sollen.

17. Es soll auch ein jeder Stand auf den andern Achtung haben / daß richtig gesteuert werde / und vermittelst seines Gewissen anmelden / zu fordersamster Untersuchung / wo ein Unterschleiff von Ihm vermercket werde; So soll auch mit keinem / so wol bey den Hochfürstl. Aemtern / als Adel und Städte einige Dispensation vorgenommen werden / es sey dann / daß ein oder anderer ratione personæ warhafftig miserabilis befunden worden; Und falls Jemand / er sey Beampter / oder wer er sonst seyn möchte / unrecht dispensiret und referiret zu haben / betroffen würde / soll selbiger so wol als auch der Contribuent, so das Seinige nicht richtig angegeben / ohn einziges Einwenden ad triplum de suo gehalten seyn / und dawider executive verfahren werden.

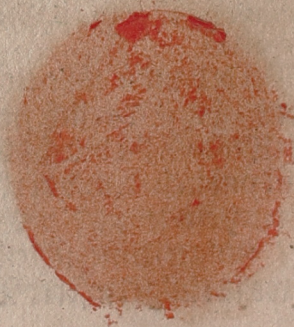
Und damit 18. auch allen Querelen, so sonst wider den Executorem gehöhret / vorgekommen und abgeholfen werde; Soll er das für seine Pferde ihm vermachte Futter nicht weiter extendiren / als auff ein jedes Pferd / so wohl ihm / als auch auff die demselben contra morosos zur Execution mitgegebene / einen Tag und Nacht ein Viertel Habern / oder ein halb Viertel Gersten nach Parachim: Maas / und nebst der Speise täglich an Geldes Schill. und soll der Executor von den Dertern / wo er nicht selbst gegenwärtig ist / oder exequiret / auff seine Persohn keine Execution-Gebühr fodern / noch die Contribuenten duplici onere, für sich und seine Zugeordnete zugleich / ausser Special-Concession belegen. Auch soll die Execution-Gebühr nicht ehe / als von dem Tage / da der Executor oder Zugeordnete bey den restirenden Contribuenten anlangen / und wirklich sich aufhalten wird / angerechnet werden; Und so ferne der Executor hiernechst sich weiter im geringsten partheylich bezeigt / und einigen Unterschleiff erweislich und vorsätzlich heget und committiret / soll er als ein Mein-Eydiger gestraffet / und des Ampts ipso facto entsetzt werden.

Damit nun dieser Verordnung ohne einige Säumnis und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden möge; So haben Wir dieselbe durch dis offene Edict zu Jedermannnigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen. Wie Wir denn ohne dem / nach eingebrachter Contribution / ob / besonders der Ein-Saat halber / einiger Unterschleiff committiret worden / eine gewisse Commission (wozu einige Unserer Bedienten / wie auch von  
Rittern



Ritter. und Landtschafft einige von Uns bestellet werden sollen) verordnen wollen/ solches alles zu untersuchen/ da dann derjenige/ so schuldig befunden werden wird/ nicht allein das Triplum/ sondern auch über dis/ die im 8. 12. gesetzte/ und nach Befinden noch grössere Geld-Straffe zu erlegen schuldig seyn soll.

Wornachst kein Jeder gehorsams zu richten/ und für Schaden und Ungelegenheit/ welche sonst auß den Fall der Säumnis und gebrauchten Unterschleiffs nicht außbleibet/ sich vorzusehen wissen wird. Mit der ernstest Commination und Verwarnung/ daß/ da ein oder anderer wider diese Unsere gnädigste Verordnung und Special-Befehl etwas widriges unternehmen/ oder machiniren/ auch sonst einigem anderwertigen Befehl und Verordnung hierinnen Gehör geben/ oder Folge leisten solte/ Wir wider den- oder dieselben/ Krafft tragender Landes-Fürstlichen Macht und Gewalt/ nach Einhalt der Lehn- und anderen Rechte unaufgesehet zu verfahren/ und mit unausbleiblicher zulänglicher Straffe executive handeln wollen. Urkundlich  
unter Unserm Fürstlichen Insiegel. Geben auff Unserm Residentz-  
Hause Strelitz/ den 9. Novembr. Anno 1709.







# SCHEMA,

Wie ein Jeder zu steuern hat/nach  
Dem Edict de dato Strelitz/ den 9. Novemb. 1709.

## Kopff • Geld.

### Nach der Ersten Classe.

Der Mann 20 Gulden 15 Schilling / die Frau 10 Gulden 7 Schilling  
das Kind 6 Gulden 21 Schilling.

### Nach der Andern Classe.

Der Mann 12 Gulden 16 Schilling 6 Pfennig / die Frau 5 Gulden  
20 Schilling das Kind 3 Gulden 21 Schill.

### Nach der Dritten Classe.

Der Mann 10 Gulden 7 Schilling / die Frau 5 Gulden 3 Schilling  
das Kind 3 Gulden 6 Schilling.

Noch in selbiger Classe / vom Perlensacker ansehend.

Der Mann 7 Gulden / die Frau 3 Gulden 12 Schilling / das  
Kind 2 Gulden.

### Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 5 Gulden 3 Schilling / die Frau 2 Gulden 13 Schilling /  
des Schäffers Söhne / so Knechte Diensthun / wie auch die Knechte /  
jeder 2 Gulden 13 Schilling.

Die Töchter / so Mägde Diensthun / imgleichen die Schäffer Jungens /  
und der Schäffer Knechte Frauen / jede Person 1 Gulden 6 Schilling.

### Nach der Vierten Classe.

Der Mann 5 Gulden 15 Schilling / die Frau 2 Gulden 19 Schilling /  
das Kind 1 Gulden 21 Schilling.

Noch



**Noch in selbiger Classe / nach dem 2. und 3. §.**

Der Mann 4 Gulden 10 Schilling / die Frau 2 Gulden 5 Schilling /  
das Kind 1 Gulden 13 Schill.

Die Handwercks-Gesellen / die Leinweber Knäbßen / in den Städten  
und auff dem Lande / jeder 1 R 13 B.

Die also genandte Holländer / wann sie 30 Ruhe und drüber in Nacht  
haben / so gibe der Mann 3 R 18 B / die Frau 1 R 21 B / das Kind 1 R 6 B.  
Die aber / so von 20 bis 30 Ruhe haben / geben den dritten Theil / und die so  
20 haben / den halben Theil weniger.

**Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthan seyn.**

Der Mann / 4 R 18 B / die Frau 2 R 9 B / das Kind 1 R 13 B / vom  
Scheffel hart Korn 18 B / vom Scheffel weich Korn 6 B 3 Q.

Die in den Städten auff ihre Hand liegende Mann- und Weibs-Ver-  
sohnen / Knechte oder Mägde / die Manns-Versohn 7 R 12 B. die Frauens-  
Versohn 5 R 15 B. Auf dem Lande aber / die Manns-Versohn 10 Gulden /  
die Frauens-Versohn 4 Gulden.

**Die Einlieger / so um Geld dröschten / und zu anderer Arbeit sich  
nicht wollen gebrauchen lassen.**

Der Mann 12 R 15 B / die Frau 6 R 7 B / das Kind 4 Gulden /  
5 Schilling.

**Die Dröschter.**

Der Mann 4 R 18 B / die Frau 2 R 9 B / das Kind 1 R 13 B. Die  
Dröschter / so gewisse Hoff-Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhn-  
liche Einlieger-Dienste thun / geben den Bauern gleich.

**Alle Bauers-Leute und Hirten ins gemein / unter Fürstlichen Amp-  
tern / Adelsichen Sitzen / und sonstigen Geist- und Weltli-  
chen / ohne Unterscheid.**

Der Mann 2 R 8 B / die Frau 1 R 4 B / das Kind 18 B / der Knecht  
1 R 6 B / die Magd 13 B / Handwerck- und Dienst-Jungen / auch Knech-  
te Weiber 13 B.

Von



## Von der Auß-Saat.

Die Ritter, Sike / so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Paro-  
chimer Maas hatt Korn 4 R. / vor jeden Wispel weiches Korn nach selb-  
ger Maas 2 Gulden.

## Vieh. Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern /  
lingleich von den Adlichen Höfen und Pertinentien /  
so verpensioniret seyn.

Für ein Pferd / so über Jährig / 1 Guld. Für ein Haupt Rind, Viehe  
ab 1. Jahr 3 1 Guld. Für jedem Basel Schwein / so zu Basel bleibet / auch  
in die W. a. i. getrieben worden / säugende Färcel aufgenommen / 4 R. Für  
Ziegen und Böcke 12 R. vom Hocken 6 R. für einen Stoc Zinnen 13 R.  
Für jedes Schaaff / Hamel oder Lamm / ohn Unterscheid / Gemenge / halb /  
oder Buten, Viehe / nach oder über Ordnung / 5 R.

An den Orten / da in diesem Jahre sich Mäst gefunden / wird für je-  
des Schwein gegeben 4 R.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administrieren / eigene  
Schaaffe haben / und Kost, Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres  
eigenen Viehes / für jedes Schaaff 5 Schill. 6 R.

Die Schäffer geben den Vieh, Schaz andern im Lande gleich / wie auch  
dero Knechte / die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von  
jedem 100 Schaaffe 1 Guld 14 Schill.

Die Einlieger von ihrem Verdienst / Mannes und Weibes, Personen /  
jede 3 Gulden 6 Schill. 9 Pfenn.

## Vom Handel.

Als vom Seiden, Kraut, Gewand, Schnitt, Wolle, Gewürz,  
Honig, Wein, Hopffen, Leder und Zeller, Glachs und Eisen, Handel / von je-  
dem Handel 22 Guld. 12 R. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und  
Verwandniß / also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder  
noch weniger sey / nach der Obrißten Gewissen / und der Einnehmer Eydes,  
Pflicht



Pflicht/ eine Moderation hiebey geschehe. Die Mülheren Nahrung treiben/ 13 Gulden 3 Schill. Worunter auch die Fürstlichen Bedientes/ welche Mülheren treiben/ mit begriffen.

### Von Handwercken.

Nach der Ersten/ Andern und Dritten Ordnung/ 6 Gulden 13 Schill. Nach der Vierdten Ordnung/ die Küster und Bauers Leute auff dem Lande/ so Reilgeren und Handwercke dabey treiben/ geben dafür 3 Gulden 6 Sch. Die Glase Meister von jeder Hütte 56 Gulden 6 Schill. und so weit sie Hölzeren oder andere Nahrung dabey treiben/ davon geben sie a parte nach Proportion 15/ 18 bis 22 Gulden/ 12 Schill. bis zu anderer Verordnung.

Die Glaz Hütten Knechte 1 Gulden 21 Schilling.

### In ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz/ Pacherer Maas/ 3 Schilling. Von einer Brandtweins Blase/ in den Städten und auff dem Lande/ eine Tonne haltende/ 16 Gulden 21 Schilling/ und nach Proportion der Blasen minn oder mehr. Von einer Guld Qverren 4 Guld. 16 Schill. Für eine Tonne ausländisch Bier 12 Schilling.





















## Vom der Auß. Saat.

so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Korn  
4 fl. / vor jeden Wispel weiches Korn nach selbst

## Vieh. Schatz.

Städten und Dörffern / von den Eigenthümern /  
ou den Adelichen Höfen und Pertinentien /  
so verpensioniret seyn.

so über Jährig / 1 Guld. Für ein Haupt Rind, Viehe  
Für jedes Basel Schwein / so zu Basel bleibet / auch  
n worden / säugende Färfel aufgenommen / 4 fl. Für  
fl. vom Hock 6 fl. für einen Stoc Zinnen 13 fl.  
Hamel oder Lamm / ohn Unterscheid / Gemenge / halb /  
nach oder über Ordnung / 5 fl.  
ten / da in diesem Jahre sich Mäst gefunden / wird für je  
en 4 fl.

die von Adel / so ihre Güter selbst administrieren / eigene  
Kost / Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres  
jedes Schaaff 5 Schill. 6 fl.

geben den Vieh. Schatz andern im Lande gleich / wie auch  
irten in den Städten und auff dem Lande.

1 Schaffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von  
1 Gulden 14 Schill.

von ihrem Verdienst / Mannes und Weibes, Personen /  
ill. 9 Pfenn.

## Vom Handel.

Seiden, Krahn, Gewand, Schnitt, Wolle, Gewürz,  
pfen, Leder und Felle, Glachs und Eisen, Handel / von je  
d. 12 fl. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und  
/ / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder  
nach der Obriksen Gewissen / und der Einnehmer Endes,  
Pfliger

the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.

Patch Reference numbers on ITT

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11